

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1953

Arbeiter in den Wiener Bundesgärten gelten als Landarbeiter und unterstehen  
nicht dem Vertragsbedienstetengesetz

8/A.B.

zu 5/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen haben am 15. April 1953 an die Bundesregierung eine Anfrage wegen Unterstellung der Arbeiter in den Bundesgärten unter das Vertragsbedienstetengesetz gerichtet.

Hiezu führt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes aus:

Die Angelegenheiten der Verwaltung der Bundesgärten in Wien und Innsbruck wurden im Jahre 1953 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus dem Grunde übergeben, weil - wie es im Motivenbericht zur Verordnung der Bundesregierung vom 16. 8. 1933, BGBl. Nr. 375, wörtlich heisst - der Gartenbau zur landwirtschaftlichen Urproduktion gehört und es daher geboten ist, auch die bisher nicht vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft besorgten Agenden der Bundesgärten in seinen Wirkungsbereich einzugliedern.

Die Bundesgärten befassen sich nicht nur mit Parkpflege und Gartenbau (Blumen-, Obst- und Gemüsebau, Baumschulen), sondern sie betreiben auch andere Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, wie Wiesenwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft. In der sogenannten Meierei werden durchschnittlich 25 Rinder, 15 Stück Jungvieh und 12 Pferde gehalten. Die einzelnen Betriebsabteilungen sind nicht selbständige Teilbetriebe mit eigenem Wirtschaftsleben, sondern integrierende Bestandteile des einheitlich verwalteten Gesamtbetriebes, der einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, darstellt.

Aus der Qualifikation der Bundesgärten als landwirtschaftlicher Betrieb ergibt sich, dass die dort vertragsmässig beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art ihrer Dienstverwendung, also auch die Parkwächter, Kraftwagenlenker, Professionisten usw. arbeitsrechtlich und lohnrechtlich als Landarbeiter zu behandeln sind; denn das Landarbeitsgesetz bezeichnet im § 1 Absatz 2 als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter jene Personen, die vertragsmässig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1953

oder nicht. Für die Qualifikation als Landarbeiter kommt es daher nicht auf die Art der Beschäftigung an, sondern entscheidend ist vielmehr, dass die Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt wird. Auch der Oberste Gerichtshof hat in der Begründung seines Urteils vom 8.12.1951, 4 Ob 131/51, zum Ausdruck gebracht, dass die staatlichen Arbeiter der Bundesgärtenverwaltung, ganz gleichgültig ob der staatliche Parkbetrieb mit einem allgemeinen Landwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang steht oder nicht, als Landarbeiter anzusehen sind.

Der in der Anfrage vertretenen Auffassung, dass der Gesetzgeber die mit der "Errichtung und Instandhaltung von Gärten ..." beschäftigten Arbeiter von den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes ausgenommen habe, kann nicht beigeplichtet werden, weil sie mit der Absicht, die der Gesetzgeber mit der Umschreibung des Begriffes Gartenbau im § 5 Abs. 2 LArbG. verfolgt (Abgrenzung des landwirtschaftlichen Gartenbaues vom gewerblichen Gartenbau) nicht im Einklang steht.

Für die richtige Auslegung der erwähnten Legaldefinition des landwirtschaftlichen Gartenbaues, insbesondere aber des einschränkenden Satzteilens "nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten ..." ist die Entstehungsgeschichte von ausschlaggebender Bedeutung. Der landwirtschaftliche Gartenbau war als Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Produktion schon nach der Stammfassung des Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 227/1859) von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Als im Laufe der Zeit Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung zwischen den landwirtschaftlichen und gewerblichen Gärtnereien entstanden, bemühten sich die beteiligten Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft, den Berechtigungsumfang der beiden Zweige des Gartenbaues im Verwaltungswege durch Aufstellung von Richtlinien abzugrenzen. Da diese Bemühungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, erwies es sich als notwendig, die Streiffrage im Gesetzeswege zu lösen. Die Gewerbeordnungsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 322/1934, brachte eine Neufassung des Art. V lit. a Kdm. Pat. zur Gewerbeordnung, durch die ausdrücklich festgelegt wurde, dass zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion auch der Gartenbau, d. i. die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen usw. auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise gehört. Der Entwurf des LArbG. in der Fassung der Regierungsvorlage (332 d. B. V. GP.), der in § 1 Abs. 6 auch den Gartenbau als

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1953

Zweig der Landwirtschaft aufzählte, enthielt noch keine Umschreibung dieses Begriffes. Eine solche wurde erst auf Grund eines Beschlusses des vom Ausschuss für soziale Verwaltung des Nationalrates zur Vorberatung der Regierungsvorlage eingesetzten Unterausschusses in das Gesetz aufgenommen. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 25.5.1948 (613 d.B.) wird zu § 5 des LArbG. in der vom Unterausschuss beschlossenen Fassung u.a. ausgeführt: "Die Stellung des Gartenbaues wird in Anlehnung an Art. V lit. a Kdm. Pat. zur GewO. dahingehend geklärt, dass er ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion ist und nicht unter die Bestimmungen der GewO. fällt. Der Berechtigungsumfang des landwirtschaftlichen Gartenbaues wird gegenüber den gewerblichen Gärtnereien genau abgegrenzt und der derzeitige tatsächliche Zustand rechtlich unterbaut." Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 LArbG. in keiner Weise die Rechtslage ändern, sondern nur eine Klarstellung des Begriffes Gartenbau bringen wollen. Demgemäss kann die Einschränkung "nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten ..." nicht etwa in dem Sinne ausgelegt werden, dass diese Tätigkeit schon an sich nicht zur landwirtschaftlichen Produktion im Sinne des § 5 Abs. 1 LArbG. gehört; sie ist vielmehr unter Bedachtnahme auf die ihr vorangehenden Worte "auf eigenem oder gepachtetem Grund" dahin zu verstehen, dass die Errichtung und Instandhaltung von Gärten nur dann nicht der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen ist, wenn sie nicht auf eigenem oder gepachtetem Grund, sondern auf fremdem Grund z.B. von Gartenarchitekten vorgenommen wird. Hingegen muss die Errichtung und Instandhaltung von Gärten auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf den Umfang und den Zweck dieser Tätigkeit auf jeden Fall als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden. Auch in der Unfallversicherung gelten Park- und Gartenpflege als landwirtschaftliche Unternehmen (§ 915 Abs. 1 lit. d RVO.).

Wenn nun nach dem Gesagten die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten ohne Zweifel als Land- und Forstarbeiter anzusehen sind, wie dies auch der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 8.12.1951, Zl. 4 Ob 131/51, festgestellt hat, so vertreten doch die anfragenden Herren Abgeordneten die Ansicht, dass es aus Zweckmässigkeitsgründen angebracht wäre, die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten mittels einer auf § 1 Abs. 5 des <sup>Vertragsbedienstetengesetzes</sup> 1948 zu stützenden Verordnung der Bundesregierung der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu unterstellen. Die Verwaltung vermag die Meinung von der Zweckmässigkeit einer derartigen Aktion nicht zu teilen. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1953

hat die Land- und Forstarbeiter von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen, weil die besondere Art der Dienstleistungen und der Dienstverhältnisse dieser Arbeiter eine Einbeziehung in die allgemeine Regelung des Vertragsbedienstetengesetzes nicht angebracht erscheinen liess. Eine formelle Unterstellung dieser Arbeiter unter das Vertragsbedienstetengesetz hätte es nötig gemacht, bei den meisten wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Sondervorschriften für die Land- und Forstarbeiter zu schaffen, wodurch die gesamte Regelung unübersichtlich geworden und der Zweck des Gesetzes vereitelt worden wäre. Im übrigen zeigen die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 Abs. 1 Z. 11 und Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundesverfassungsgesetzes sowie die Existenz des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnungen, dass die gesetzgebenden Körperschaften der Notwendigkeit, das Dienst- und Arbeitsverhältnis der Land- und Forstarbeiter einer Sonderregelung zu unterwerfen, Rechnung tragen wollten.

Die behauptete Zweckmässigkeit der Unterstellung der Arbeiter in den Wiener Bundesgärten unter das Vertragsbedienstetengesetz wird auch mit dem Hinweis darauf begründet, dass in den Wiener Bundesgärten eine Anzahl von Arbeitern beschäftigt ist, die, obwohl sie Land- und Forstarbeiter sind, unter Anwendung von Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnt werden. Die Ansicht, dass es unerwünscht sei, in ein und demselben Betrieb Dienstnehmer verschiedenen Rechts beschäftigt zu sehen, wird von der Bundesverwaltung geteilt. Aus diesem Grunde wurde in Anpassung an die Rechtslage die Regelung getroffen, dass diese Arbeiter künftig (ab 1.1.1951) ausschliesslich also auch hinsichtlich der Entlohnung den Bestimmungen der Landarbeitsordnungen bzw. des einschlägigen Kollektivvertrages unterstellt werden. Nur aus Billigkeitsgründen wurde den bereits in Dienstverwendung stehenden Arbeitern zugestanden, dass sie weiterhin nach dem Schema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnt werden. Die Bundesverwaltung glaubt, ein Abgehen von dieser Regelung nicht vertreten zu können, zumal auf dem hier vorgezeichneten Weg unter Schonung aller erhobenen Ansprüche allmählich der Rechtszustand herbeigeführt werden wird, der dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes entspricht.

Aus allen diesen Erwägungen ist die Bundesregierung nicht in der Lage, eine Verordnung in dem von den Herren anfragenden Abgeordneten gewünschten Sinn zu erlassen.

Hiermit erscheint auch die an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gerichtete Anfrage beantwortet.

-.-.-.-